

# Canus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf und Umgegend

Abonnements:  
Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlöhne; durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 M., monatlich 40 Pf. Fr. Mittwoch u. Samstag.

Insetrate:  
Lokalinsertate 10 Pf. die einspaltige Garmondezeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Pettitzeile. Nekromen 20 Pf. die Legtzeile.

Nr. 95.

Friedrichsdorf i. T., den 29. November 1916.

10. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Freitag Nachmittag von 2—3 Uhr werden die Fleischkarten ausgegeben.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.  
Der Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am 1. Dezember d. J. eine Volkszählung statt. Bei der Durchführung dieser für das Vaterland wichtigen Erhebung wird auf die entgegenkommende Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Auszählung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere gerechnet.

Ohne diese Mitwirkung kann die Zählung in der zur Erfüllung ihres Zweckes notwendigen gründlichen Weise nicht zustande kommen. Besonders aber erwarte ich von den dem Regierungsbezirk angehörenden Gemeindebeamten und Lehrern, daß sie der mit der Ausführung des Zählgeschäfts beauftragten Behörden ihre Beteiligung und Unterstützung nicht versagen werden. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in den einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so werden sich wohl auch geeignete weibliche Personen finden lassen, die bereit sind, sich dem Zählgeschäft zu unterziehen.

Zum Schluß weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß die Volkszählung nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgt und daß die Angaben in den Zählpapieren über die Person des Einzelnen nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Wiesbaden, den 13. November 1916.  
Der Regierungs-Präsident.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.  
Der Bürgermeister.

Köppern, den 29. November 1916.  
Der Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Die vom Kommunalverband bisher bezahlte Druschprämie von 12 M. für die Zonne gilt nur noch für Brotgetreideleferungen bis zum 15. November 1916 einschließlich. Für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. Dezember 1916 wird noch eine Druschprämie von 10 M. für die Zonne gewährt werden. Für Brotgetreide, das nach dem 15. Dezember d. J. abgeliefert wird, wird eine Druschprämie nicht mehr gezahlt werden. Es liegt daher im Interesse der Landwirte, die Ablieferung nach Kräften zu beschleunigen und noch möglichst viel Brotgetreide bis zum 15. Dezember abzuliefern.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Bad Homburg, den 21. November 1916.  
Der Vorstehende des Kreisausschusses.  
J. B.: von Brünning.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

### Bekanntmachung

betr. Sammeln von Buchdeckern.

Nach § 1 der Verordnung vom 14. September 1916 über Buchdeckern (Reichs-Gesetzblatt S. 1027) hat, wer Buchdeckern sammelt, die gesammelten Mengen, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin oder die von letzterem bestimmten Stellen abzuliefern. Zu widerhandelnde und Delmühlen, die widerrechtlich von den Sammlern zurückbehaltenen Buchdeckern zur Verarbeitung annehmen, werden nach § 13 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Berlin W. 9, den 12. November 1916.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Freier.

Die Ortspolizeibehörden, Forstschutzbeamten u. kgl. Gendarmen ersetze ich, die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

Gleichzeitig werden die Gemeinden eracht, die Sammlung mit Hilfe der Schulkinder überall da fortzuführen, wo sich ein Sammeln von Buchdeckern verlohnt.

Bad Homburg, den 20. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Brünning.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

### Berordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel.

Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksnährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1.

Der Preis für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verkaufe durch den Hersteller vierundseitig Mark dreißig Pfennig für hundert Kilogramm netto siei Empfangsstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sack und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweiser oder fälschlicher Überlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) entsprechend.

#### § 2.

Beim Kleinverkaufe dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

a) für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl lose:  
44 Pfennig für das Pfund;

b) für Haferflocken und Hafergrütze in Packungen:  
56 Pfennig für die 1 Pfund-Packung;

c) für Hafermehl in Packungen:  
82 Pfennig für die 1/2 Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

#### § 3.

Die Landeszentralbehörden können bei Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. Novbr. 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

#### § 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Vorräte auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 5.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter der Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

### Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizengrieß.

Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksnährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1.

Der Preis für Weizengrieß darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

#### § 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis

(§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.  
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.  
Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Es kommt in Frage, in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (*Mespilus Traegeus oxyacantha*) für bestimmte Zwecke der Volksnahrung zu verwerten. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahr davon Abstand genommen wird, die Weißdornhecken zu beschneiden. Denn durch die Beseitigung der vorjährigen sowie etwa noch vorhandenen älteren Schößlinge wird der Blütenansatz und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst hohen Ertrag an Weißdornfrüchten (Mehlbeeren) zuführen, zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen.

Ich ersuche daher ergebenst, umgehend in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Bevölkerung sowie auch die in Betracht kommenden Behörden aus dem angegebenen Grunde in diesem Frühjahr zunächst vom Beschneiden der Weißdornhecken Abstand nehmen. Bekanntlich befinden sich Weißdornhecken in erheblichem Umfange um Gehöfte, Gärten, Weiden, an Bahndämmen, Wegen usw.

Weitere Mitteilung wird demnächst erfolgen.

Berlin, den 17. April 1916.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Vorstehende, im Kreisblatt vom 4. 5. 16. Nr. 55 veröffentlichte Bekanntmachung bringe ich nochmals zur allgemeinen Kenntnis, da beabsichtigt ist, auch im kommenden Jahre die Früchte des Weißdornes zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln zu verwerten. Die Gemeindebehörden werden ersucht, die im Absatz 2 des obigen Erlasses getroffene Anordnung, daß die Bevölkerung von der Beseitigung der Weißdornhecken Abstand nehmen möge, zu verbreiten und ihre Beachtung durch Polizeibeamten überwachen zu lassen.

Bad Homburg v. d. H., 16. 11. 16.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

### Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

#### Sammlung der alten Garbenbänder zur Herstellung von neuem Vindegarn.

Die Beschaffung des Vindegarns für die nächste Ernte wird sich noch schwieriger gestalten, als für die diesjährige, da mit einer Einfuhr weder von fertigem Garn, noch von Hanf oder Flachs gerechnet werden kann und wesentliche Vorräte von diesen Artikeln nicht mehr vorhanden sind.

Mehr noch als je zuvor muß daher mit dem Vorhandenen auf das sparsamste gewirtschaftet und zur Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten jedes mögliche Mittel herangezogen werden.

Eine Handhabe hierfür bietet sich in der Aufarbeitung der gebrauchten Garnenden.

Unter Verfügung des Kriegsministeriums muß sämtliches gebrauchtes Vindegarn an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W. 35, Potsdamer Str. 30, bzw. an deren Bevollmächtigen verkauft werden. Der Verkauf zur Verwendung oder zur Verarbeitung oder für irgend welche anderen Zwecke, wie z. B. für Sackband usw. ist nicht zulässig.

Um möglichst große Mengen Garnenden auf billigstem Wege zur Umlaufspinnung gelangen zu lassen, beabsichtigt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte eine Anzahl Sammelstellen zu errichten, denen der Ankauf für ihre Rechnung übertragen werden soll.

Die Landwirte werden außer den Höchstpreisen von Mr. 75.— die 100 Kilogr. für

Harfesergarnenden bzw. Mr. 100.— die 100 Kilogr. für Weißfesergarnenden ab ihrer nächsten Vollbahnhofstation Anspruch auf 10 Prozent des Gewichtes der gelieferten Garnenden in brauchbarem Vindegarn aus altem oder neuem Material nach Wahl der Bezugsvereinigung erhalten, bei einer Ermäßigung ihres jeweiligen Tagespreises um 10 Prozent für diese Menge.

Berlin, den 13. November 1916.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 20. 11. 16.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Seherspandt.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 15. November 1916.

Der Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Betr. Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe.

Von der Detailhandels-Veruflgenossenschaft in Berlin S. W. 68, Charlottenstraße 96, wird mir mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungsordnung ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrlädeln — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Laufbursche, Laufmädchen, Kutschere usw.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Veruflgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300 Mark geahndet werden.

Allen Inhabern von oben bezeichneten Betrieben die mindestens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb aufgegeben, ihre Betriebe schleunigst bei dem Versicherungsamt in Bad Homburg v. d. H. schriftlich anzumelden.

Die Ortsbehörde ersuche ich, in ihrem Gemeindebezirk etwa wohnhafte sämige Inhaber versicherungspflichtiger Betriebe auf ihre

hoher See. Keine Kunde von dem Geschehenen drang zu Magnus.

Auch als die neuesten deutschen Zeitungen an Bord gelangten, erfuhr man von jenen Vorgängen nichts. Größere Blätter brachten die Notiz von dem Selbstmord des jungen Ingenieurs nicht.

Die Ueberfahrt geschah bei herrlich ruhigem, klarem Wetter. Ohne Zwischenfall landete das Schiff in New York, von dort aus reisten Vater und Sohn in mehrtägiger Bahnfahrt landeinwärts. Wohlbehalten langten sie endlich — sie waren nahezu vier Wochen unterwegs gewesen — auf ihrer Farm an.

Absichtlich hatte Herr Vollmer einen Briefwechsel mit Trinöves nicht angeregt. Er wollte von seiner Heimat ferner nichts mehr sehen und hören, sie und die Menschen dort sollten für ihn und seinen Sohn verschollen sein.

Aber der Mensch denkt, und das Schiff soll lenkt.

Schloß Hochfeld lag im Schnee. Ein eisiger, harter Winter war ins Land gezogen. Der Sturm heulte in den unheimlichsten Tönen um den altersgrauen Bau und in den Kaminen, in denen das flammende Feuer Tag und Nacht nicht erlosch.

Es war nicht leicht, die hohen, tiefen Räume zu durchwärmen, die Kamine allein

## Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Tynstedt.

(Nachdruck verboten.)

„Du sollst nicht um mich trauern, Lieb“, schrieb er, „denn ich war in deinem Besitz, unter der Fürsorge und dem Schutz deiner Eltern so glücklich, wie es wenigen beschieden ist. Aber auch deine Frohnatur kann sich nur im Glanz des Glückes entfalten. Du wirst den Mann finden, mein Liebling, welcher Glück und Frieden in dein Herz senkt. Ich segne dieses Glück im voraus, es ist mein letzter Gedanke, meine letzte Bitte an den Himmel. An meiner Seite hättest du gehabt, wärst unrettbar zugrundegegangen. Es ist besser, wenn ich gehe. Lebe wohl und vergiß mich! Gott schenke dir alle Seligkeit, welche die Erde zu vergeben hat!“

Mit diesem Briefe in der Hand ging Edith zu dem Toten. „Du gütst mir nicht,“ flüsterte sie, „das ist schon des Glückes genug für mich. Du warst besser, treuer als ich. Aber ich will dir nachstreben, und in dem Ringen nach Vervollkommenung will ich dich ehren, du mein bester Freund!“

In stiller Einkehr kniete sie lange vor dem Totenlager.

### 21. Kapitel.

Ein paar Tage später schifften Vater Vollmer und sein Sohn sich in Hamburg ein, um nach Amerika zurückzukehren.

Bergeblieb hatte Magnus seinen Vater um die Erlaubnis gebeten, noch einmal nach Schloß Hochfeld zurückzukehren zu dürfen.

Wehmuthsvoll sah Magnus die Küste schwinden, weiter und weiter zurückweichen, bis sie nur noch als grauer Nebelstreifen sichtbar blieb. In der Abenddämmerung verschwand dann auch dieser.

Sein Liebster hatte Magnus dort zurückgelassen, das Mädchen, welchem Herz und Sinne gehörten, und die niemals die Seine werden konnte, weil sie sich einem anderen angelobt.

Ernst war sein Gesicht, schärfer traten die Züge hervor, es gelang seinem Vater nicht, ihn zu zerstreuen und abzulenken. Er war freundlich und ehrerbietig, doch seine Gedanken blieben in dem deutschen Buchenwald, wo Ediths leichte Gestalt zwischen den alten Baumriesen leichtfüßig dahinschritt. Stundenlang konnte er von ihr träumen.

Keine Ahnung verriet ihm, daß sie ihre zartrosigen und lichtblauen Toiletten mit dem schwarzen Trauergewande vertauscht.

Als Wellnitz die Verzweiflungstat beging, befand der Dampfer sich bereits auf

Anmeldepflicht aufmerksam zu machen, um dieselben auf diese Weise vor Strafe zu schützen.

Bad Homburg, den 16. November 1916.  
Der Vorsitzende des Kgl. Versicherungsaamtes  
J. B.: Sehepfandt.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.  
Der Bürgermeister.

Köppern, den 29. November 1916.  
Der Bürgermeister.

## Verschiedene Nachrichten.

**Kopenhagen**, 28. Nov. (W. T. B. Richtamtlich.) Der dänische Dampfer *Willemoes*, mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischen von Esbjerg nach Grimsby unterwegs, wurde in der Nordsee von einem deutschen Kriegsschiff angehalten und zur genaueren Durchsuchung nach Cuxhaven gebracht.

Der dänische Dampfer *Saga* landete in Bordeaux, die Besatzung des französischen Schoners *Marie Thérèse*, der im Mittelmeer von einem deutschen Unterseeboot versenkt wurde.

**Stockholm**, 28. November. (W. T. B. Richtamtlich.) *Aftonbladet* erfährt aus zuverlässiger Helsingorser Quelle: Zwei russische Transportschiffe, von Helsingors nach Neval unterwegs seien Ende Oktober mit dem 428. Regiment in voller Kriegsstärke an Bord untergegangen. Das Regiment hatte eine zeitlang den finnischen Wachdienst versiehen. Das Unglück sei wahrscheinlich auf eine Minen-Explosion zurückzuführen.

## Notables.

**Vom Güterverkehr.** Um die Güterhallen zu räumen werden am 30. November, 1. u. 2. Dezember d. J. bei den Güterabfertigungsstellen des Direktionsbezirks Frankfurt a. M. keine Frachtstücke mehr angenommen.

Die Fettversorgung Deutschlands ist durch die Tätigkeit der Reichsstelle für Speisefette zur Zeit einer Neuordnung unterworfen. Es wird bei dieser Neuordnung darauf hingearbeitet, eine gewisse Nivellierung der Verteilungsmengen in ganz Deutschland zu erzielen, es hat sich bei den Feststellungen ergeben, daß in einzelnen Städten des Regierungsbezirk Wiesbaden mehr ausgegeben wird als in vielen anderen Teilen Deutschlands und daß die bisher hier verteilten Mengen den Durchschnitt übersteigen. Dazu

tritt, daß die Neuregelung eine ganz besondere Berücksichtigung der Schwerarbeiter vorsieht und daß diese, soweit es möglich ist, mit der doppelten Menge beliefert werden sollen wie die übrige Bevölkerung. Es wird also eine Ermäßigung der Fettrationen eintreten müssen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß jede Neuregelung wenigstens während der Übergangszeit eine Stockung in den Lieferungen und damit eine Ermäßigung bedingen muß, um so mehr als diese Neuregelung in die Zeit der geringsten Milcherzeugung fällt, sodaß von der Zukunft eher eine Besserung zu erwarten ist. Die Bezirksstelle wird sich in ihrer nächsten Sitzung mit diesen Fragen zu beschäftigen haben. Nach den bis jetzt vorstehenden Befehlen ist anzunehmen, daß die Fettmenge auf  $62\frac{1}{2}$  gr pro Kopf und Woche festgesetzt wird, während den Schwerarbeitern eine entsprechende Zulage gewährt wird. Die Selbstversorger werden sich mit 125 gr pro Kopf und Woche begnügen müssen.

Was versteht man unter Speise- und Fabrikkartoffeln? Nach der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1916 dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln verwendbar sind, nicht versüttet werden. Da über die Auslegung dieser Bestimmung Zweifel entstanden sind, wird vom Kriegernährungsamt darauf hingewiesen, daß für die Frage, welche Kartoffeln als Speisekartoffeln und als Fabrikkartoffeln anzusehen sind, die von der Reichskartoffelstelle festgelegten Lieferungsbedingungen maßgebend sind. Nach diesen Lieferungsbedingungen müssen als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße geliefert werden; sichtlich angesogene oder verfaulte Kartoffeln dürfen nicht verladen werden. Die Mitlieferung derartiger Kartoffeln, jedoch nur in einer  $1\frac{1}{2}\%$  des Gewichts übersteigenden Menge, ferner Erdbeiz von mehr als 4 vom Hundert in einer Lieferung und Krebsbeiz berechtigen den Käufer zur Zurückweisung. Als Fabrikkartoffeln sind ausgelesene gute gesunde und möglichst sorgfältig von der Erde gereinigte Kartoffeln, für welche ein bestimmter Stärkegehalt nicht gewährleistet wird, zu liefern; verfaulte Kartoffeln dürfen nicht verladen werden; die Mitlieferung derartiger Kartoffeln, jedoch nur in einer  $1\frac{1}{2}\%$  des Gewichts übersteigenden Menge berechtigen den Käufer zur Zurückweisung. Kartoffeln, die nach den Bedingungen der Reichskartoffelstelle weder als Speisekartoffeln noch als Fabrikkartoffeln geliefert werden können, sind also zur Verflüttung zugelassen.

hätten es nicht geschafft. In verschiedenen Zimmern aber befanden sich alte, prächtige Kachelöfen, die angenehme, trauliche Wärme ausströmten.

Ein socher Winter war bis dahin eine Lust für Edith gewesen. Singend war sie durch die kalten Räume gelaufen, im Park hatte sie sich mit Fritz geschneeballt, dann waren sie zusammen Schlittschuh gelaufen, hatten auch Skitouren unternommen. Jeder Tag brachte früher eine Abwechslung.

Und nun saß sie in ihrem schwarzen Kleide fröstelnd am Fenster und sah aus großgewordenen Augen still in die weiße Pracht hinaus.

Nur für die Armen des Ortes regte sich ihr Interesse, freundlichem Zuspruch gegenüber blieb sie unzugänglich.

Die Baronin hatte eine Reise nach der Residenz angeregt. Man brauchte ja weder Gesellschaften noch Bälle zu besuchen. Über man konnte ins Theater gehen, Vorträge und Konzerte hören und mit einigen alten Bekannten gemütliches Beisammensein pflegen.

Zu allem hatte Edith den Kopf geschüttelt. Wenn du Unterhaltung brauchst, so reise doch, Mama! Mich lasst hier! Ich fühle mich am wohlsten in unserem alten Schlosse. Hier kann ich ungestört meinen Gedanken nachhängen und für meine Armen

sorgen. Ich will ein paar warme Kleidchen nähen, die tun einigen Kindern so bitter not."

„Die Kleidchen können wir auch fertig kaufen, Edith, und gerade deinen Gedanken wünsche ich dich zu entreißen. Du hast um Wellniz lange genug getrauert, es ist unnatürlich, wenn ein junges Lädi in seinem Alter schweigende Betrachtungen nachhängt. Du mußt dich dieser Stimmung entreißen, liebes Kind. In der Stadt schwindet der Druck, welcher auf dir lastet, von selbst. Da kommt deine Jugend wieder zu ihrem Recht.“

„Du täuschest dich, liebe Mama,“ beharrte Edith, „der Zwang, den ich mir dort auferlegen müßte, würde mich erst recht krank und elend machen. Die Ruhe hier tut mir so wohl. Man sagt, die Zeit heilt alle Wunden, vielleicht bewahrheitet sich diese alte Weisheit auch an mir. Habe noch ein wenig Geduld, schone mich, ich will es dir ewig danken!“

Die Baronin streichelte besorgt das leidenschaftliche Gesichtchen. „Ich will ja gewiß deine Empfindungen ehren, Liebling aber glaube mir, Wellniz wußte schon, was er tat, als er den Tod suchte. Er gehörte zu den unausgeglichenen Naturen, die weder Glück spenden noch in sich aufnehmen können. Er ist vielem aus dem Wege gegangen, was

**Privatpaketverkehr nach dem Felde.** Der Postversand nimmt erfahrungsmäßig vor dem Weihnachtsfest einen außerordentlich großen Umfang an. Um während dieser Zeit einen geordneten Postpaketverkehr in der Heimat aufrecht zu erhalten, muß die Annahme von Privatpaketen nach dem Felde, die über die Militär-Postämter geleitet werden, in der Zeit vom 10. bis 25. Dezember ausgesetzt werden. Frachtstückgüter werden jederzeit angenommen. Feldpakete an Heeresangehörige in Siebenbürgen und auf dem Balkan sind, wie bereits bekanntgegeben, schon im November aufzuliefern, so daß sie bis zum 1. Dezember ds. J. bei zuständigen Sammelpaketamt eingetragen. Die Feldpakete nach der Türkei, Bulgarien und der Dobrudscha sind „an das Sammelpaketamt Leipzig“, für die Truppen in Siebenbürgen und Rumänien nördlich der Donau „an das Sammelpaketamt München“ unter Angabe der genauen Feldadresse zu richten.

## Spätherbst.

Blätter fallen,  
Herbstwind weht,  
Die Aste stirbt —  
— es ist zu spät!

Rosen verblutet,  
Träume vorbei —  
Draußen nur stürmt es,  
— Herz brich' entzwei!

Sag' es den Andern,  
Dah sie nicht trau'n  
dem, was sie im Tieffesten  
der Seele erschau'n . . .

Friedrichsdorf, am 26. November 1916.

Rudolf Würmeli.

**Bestellungen**  
auf den „Taunus-Anzeiger“  
werden jederzeit entgegengenommen von allen  
Postanstalten, von unseren Trägern und  
von der Expedition.

man ihm vielleicht früher oder später zum Vorwurf gemacht hätte.“

Edith errötete heiß. „Ich weiß wohl, daß sein Leben ein unausgesetzter, erbitterter Kampf war, und gönne ihm den Frieden, den er selbst mit festem Entschluß sich geschaffen. Der Tod erscheint ja auch nur den Zurückbleibenden schrecklich, wer alles überwunden, ist zu beneiden.“

Dabei sah Edith mit verträumtem Blick ins Leere, als durchschweifte ihr Geist ungemessene Weiten.

Die Baronin aber erschrak furchtbar. „Es ist nicht ihr Toter, welchem sie nachtrauert,“ dachte sie, „wer kann es wohl sein, nach dem meine Tochter sich in Sehnsucht verzehrt?“

Unbemerkt von den beiden Damen war, während Edith sprach, der Baron eingetreten. Er blieb hinter der Portiere stehen. Auch er verstand es, in den Bügeln seines Kindes zu lesen. Auch ihm schnitt ihr stummes Leid ins Herz.

Ungesehen schlich er wieder fort. Doch Ediths Worte: „Nur den Zurückbleibenden erscheint der Tod schrecklich . . .“

Der Winter schwand, der Februar brachte neue Stürme, Wolken schoben sich zusammen, um dann zu entwinden.

(Fortsetzung folgt.)

## Freiwillige Feuerwehr.



### Nachruf.

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 15. November unser Mitglied

### Fritz Kubinke.

Wir verlieren in demselben einen pflichttreuen Feuerwehrkameraden, dem die Wehr stets ein ehrendes Andenken bewahren wird.

Der Verwaltungsrat.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

### Rat und Hilfe

durch das Büchlein von Pfarrer Jos. Schmidt's Neue Behandlung bei körperlichen Leiden, welches kostenlos und portofrei auf Verlangen von Pfarrer Jos. Schmidt's Naturmittel-Vertrieb Georg Pfaller Nürnberg, Biegelg. 54 zugesandt wird.

**Schön**  
**möbl. Zimmer**  
zu vermieten. Näheres zu erfr.  
in d. Egy.

Starke Feldpostschachteln  
in allen Größen

Feldpost-Drucksachen  
Briefpapiere, Kurzbriefe  
Feldpostkarten  
Pergamentpapier, Oelpapier

Starke Waschseiler  
Wurstkordel

F. A. Désor. Friedrichsdorf,  
Papier-Handlung.

## Turnverein Friedrichsdorf:



In treuer Pflichterfüllung für sein Vaterland starb infolge eines Brustschusses am 15. November unser liebes Mitglied

### Herr Fritz Kubinke.

Gefr. im Res.-Inf.-Regt. 253.

Wir verlieren in dem Verblichenen einen eifrigen und rührigen Turner, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Der Vorstand.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

## Gummierte Aufklebe-Adressen

für Feldpostsendungen mit  
vollständig gedruckter Adresse

### Feldpostkarten zu 25 Stck. geblockt

liefert sofort

### Schäfer & Schmidt

Friedrichsdorf am Taunus  
— Telefon 565, Amt Bad Homburg v. d. H. —

## Feldzugs-Plan und Tages-Notizen

über den

# Weltkrieg 1914

zu Land — Wasser — und Luft

zwischen dem VIERBUND und der ENTENTE

Jeden Monat erscheint eine Chronik über die Kriegshandlungen und was damit zusammenhängt nebst guten übersichtlichen Karten von allen Kriegsschauplätzen, welche in die dazu gelieferte Sammelmappe eingehaftet wird. Bisher sind 22 Nummern erschienen.

Preis per Nr. 50 Pfg. : : Muster wird gerne vorgelegt.

Man abonniert bei der

**Expedition des „TAUNUS-ANZEIGER“.**